S 2 RJ 548/00 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 548/00 A
Datum	16.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 530/02
Datum	13.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 16. August 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger zustehenden Altersrente.

Der am 1934 geborene KlÃ¤ger, ein in seiner Heimat lebender jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger, war in der Bundesrepublik Deutschland vom 28.04.1969 bis 14.02.1974 sowie vom 01.01.1975 bis 31.12.1975 insgesamt 54 Kalendermonate versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. In seiner Heimat Jugoslawien hat er zwischen April 1955 und MÃ¤rz 1969 insgesamt 8 Jahre und einen Monat an Beitragszeiten aufzuweisen. Wegen eines in Deutschland am 04.01.1974 erlittenen Arbeitsunfalls bezieht er von der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft eine Dauerrente in HÃ¶he von 20 v.H. der Vollrente. Aufgrund seines Antrags vom 16.12.1976 hatte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 13.08.1977 ab 01.12.1976 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bewilligt unter Zugrundelegung eines am

04.01.1974 eingetretenen Versicherungsfalls. Dazu fÃ¼hrte die Beklagte aus, nachgewiesene Ausfallzeiten kÃ¶nnten mangels Halbbelegung bzw. einer Zahl von PflichtbeitrÃ¤gen von 60 (deutschen) Kalendermonaten nicht angerechnet werden. Die Zurechnungszeit werde nur zur HÃ¤lfte angerechnet, weil die Voraussetzungen fÃ¼r den Rentenanspruch nur unter BerÃ¼cksichtigung jugoslawischer Versicherungszeiten erfÃ¼llt seien.

Mit Bescheid vom 18.11.1999 stellte die Beklagte ab 01.11.1999 die Regelaltersrente fÃ¼r den KlÃ¤ger anstelle der bisherigen Rente fest.

Gegen diesen Bescheid legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, er sei mit seiner Altersrente und der Berechnung seiner Versicherungszeiten nicht zufrieden. Er besitze andere Unterlagen, aus denen sich ergebe, dass er keine Fehlzeiten bis zu seinem Arbeitsunfall gehabt habe. Er sei auch mit der Anrechnung seiner Unfallrente unzufrieden. Dazu legte er ein Schreiben der Firma D. KG vom 23.11.1976, betreffend die Ãbersendung seiner restlichen Arbeitspapiere sowie Versicherungskarten, betreffend die Jahre 1973, 1974, 1975 sowie 1976 und den Widerspruchsbescheid der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft Ã¼ber die Feststellung der Dauerrente ab 01.01.1981 vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.02.2000 hat die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen: Bei der Berechnung der Rente seien alle hierfÃ¼r anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten zugrunde gelegt worden. Die HÃ¶he der Rente ergebe sich aus der Rentenformel gemÃ¤Ã Â§ 64 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die vom KlÃ¤ger vorgelegten Versicherungsunterlagen seien Ã¼berprÃ¼ft worden und stimmten mit den der Rente des KlÃ¤gers zugrunde gelegten Daten Ã¼berein. Im Ãbrigen kÃ¶nne der KlÃ¤ger aus der Anlage 7 des beanstandeten Bescheides ersehen, dass keine Anrechnung der Unfallrente bei der Altersrente erfolgt sei, weil der Grenzbetrag nicht Ã¼berschritten werde.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben und vorgebracht, ohne den Arbeitsunfall hÃ¤tte er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gearbeitet. Nunmehr beziehe er lediglich eine Rente in HÃ¶he von 811,-DM monatlich.

Mit Gerichtsbescheid vom 16.08.2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen. Der KlÃ¤ger erhalte aufgrund der Leistungen der Berufsgenossenschaft einen Ausgleich fÃ¼r den in der Bundesrepublik Deutschland erlittenen Arbeitsunfall. Die Berechnung der Rente richte sich alleine nach den in Deutschland entrichteten BeitrÃ¤gen, ohne dass es auf die Ursache der InvaliditÃ¤t ankomme. Die Zeit vom 02.07. bis 20.09.1976 sei nicht im Versicherungsverlauf aufgefÃ¼hrt, weil in dieser Zeit kein beitragspflichtiges Entgelt von der Firma D. KG gezahlt worden sei.

Dagegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers zum Bayerischen Landessozialgericht: Als er am 16.12.1976 in Rente versetzt worden sei, sei diese unrichtig berechnet worden. Im Jahre 1976 habe er keine Beschwerde erheben kÃ¶nnen, weil die D. KG die BeschÃ¤ftigungszeiten nicht rechtzeitig gemeldet habe

und er damals das Recht darauf verloren habe. Ein anderer Versicherter namens R. M. habe eine hÃ¶here Rente, obwohl der Verdienst des KlÃ¤gers hÃ¶her gewesen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 16.08.2002 sowie AbÃ¤nderung des Bescheides vom 18.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.02.2000 zu verpflichten, ihm eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Beitragszeiten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ãbrigen Bezug genommen auf den Inhalt der Akten des Bayer.Landessozial- gerichts sowie der beigezogenen Rentenakten der Beklagten und der Klageakten des Sozialgerichts Landshut.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. In der Sache erweist sie sich als unbegrÃ¼ndet.

Zutreffend gehen die Beklagte und das Sozialgericht in den angefochtenen Entscheidungen davon aus, dass die Altersrente des KlÃ¤gers in richtiger HÃ¶he unter Anwendung der Vorschriften der Â§Â§ 63 ff. SG VI festgestellt wurde und keine weiteren rentenrechtlichen Zeiten zu berÃ¼cksichtigen sind.

Ein Versicherter hat einen Anspruch auf Altersrente, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfÃ¼llt hat (Â§ 35 SGB VI). Der KlÃ¤ger hat im Jahre 1999 das 65. Lebensjahr vollendet und auch mit seinen deutschen und jugoslawischen Beitragszeiten die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt (50 Abs.1 Ziff.1 SGB VI). An deutschen Beitragszeiten sind nach dem vorliegenden Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers die Zeiten zwischen dem 28.04.1969 und den 14.02.1974 sowie vom 01.01.1975 bis 31.12.1975 nachgewiesen. Weitere Pflichtbeitragszeiten in Deutschland liegen nicht vor; insbesondere ergibt sich dies nicht aus den vom KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung seines Begehrens vorgelegten Versicherungsunterlagen. So weist insbesondere die Ersatzversicherungskarte, lautend auf die Firma D. KG, nach, dass in der Zeit vom 02.07. 1976 bis 20.09.1976 keinerlei beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt bezogen worden ist, weshalb fÃ¼r diesen Zeitraum auch keinerlei BeitrÃ¤ge existieren kÃ¶nnen. Das Vorbringen, die Firma D. KG habe irgendwelche Fristen versÃ¤umt, ist nicht nachvollziehbar, nachdem PflichtbeitrÃ¤ge vom Lohn ohne weiteres abzuziehen sind. Der Rentenbetrag wird von der Beklagten auch trotz des Bezugs der Unfallrente in voller HÃ¶he ausbezahlt, weil â hierauf hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 07.02.2000 ausdrÃ¼cklich hingewiesen â von dieser der Grenzbetrag nicht Ã¼berschritten wird und deshalb ein teilweises Ruhen der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht kommt (vgl. Â§ 93 SGB VI).

Im Ãbrigen wird das vorzeitige Ausscheiden des KlÃ¤gers aus dem Erwerbsleben bei der Berechnung der Rente dadurch gemildert, dass ihm eine Zurechnungszeit gemÃ¤Ã Â§ 59 SGB VI zugute kommt, die allerdings gemÃ¤Ã Art.27 Ziff.3 des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens nur zur HÃ¤lfte angerechnet werden kann. Die Argumentation des KlÃ¤gers, er habe bei der Firma D. nur zu spÃ¤t den Antrag gestellt auf BestÃ¤tigung weiterer Beitragszeiten, Ã¤ndert hieran nichts. Auch ein Vergleich der Rente des KlÃ¤gers mit einem anderen jugoslawischen Versicherten kann nicht in Betracht kommen, weil jede Rente sich aus dem individuellen Arbeitsleben des einzelnen Versicherten ergibt.

Inwieweit die Witwe des KlÃ¤gers im Falle seines Ablebens durch die Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Form einer Hinterbliebenenrente geschÃ¼tzt ist, kann nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sein; nach der derzeitigen Rechtslage kann ihr jedenfalls eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen.

Der angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut ist nicht zu beanstanden. Die Berufung des KlÃ¤gers war viel- mehr als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024